

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.145.282

Wien, 19.4.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage **Nr. 9854/J der Abgeordneten Petr Wurm, Kolleginnen und Kollegen betreffend Datenschutzbehörde ermittelt gegen AUA**; wie folgt:

Frage 1:

- *Sind Ihnen die aktuellen Ermittlungen der Datenschutzbehörde gegen die AUA wegen Verletzung des Grundrechts auf Geheimhaltung der medizinischen Daten bekannt?*

Meinem Ressort liegen hierzu keine über die gegenständliche Anfrage hinausgehenden Informationen vor. Datenverarbeitungen Dritter, für die ich weder entscheidungs- noch aufsichtsbefugt bin, fallen jedoch nicht in meine Zuständigkeit und sind daher vom Interpellationsrecht nicht umfasst.

Fragen 2 und 3:

- *Sind Ihnen weitere ähnliche Fälle bekannt, wo Arbeitnehmer unter datenschutzrechtlichen Problemen am Arbeitsplatz aufgrund der 2-G-Regelung leiden?*
- *Wenn ja, welche konkret?*

Meinem Ressort liegen hierzu keine Informationen vor.

Frage 4:

- *Inwiefern werden Sie sich als Konsumentenschutz- und Gesundheitsminister dafür einsetzen, dass Arbeitnehmer das Grundrecht auf Geheimhaltung der medizinischen Daten wieder in vollem Umfang zurückerhalten?*

Die Achtung des Grundrechts auf Datenschutz und die Einhaltung aller damit in Verbindung stehenden datenschutzrechtlichen Normen sind mir bei der Erfüllung aller Aufgaben als Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ein besonders wichtiges Anliegen. Daher stehen sämtliche von mir zu verantwortenden pandemierelevanten Rechtsakte im Einklang mit diesen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere was zulässige Einschränkungen des Grundrechts auf Datenschutz nach den Vorgaben des Art. 8 Abs. 2 EMRK betrifft.

Der Vollständigkeit halber möchte ich auch darauf hinweisen, dass die gegenständliche Pflicht zu 3G am Arbeitsplatz gemäß § 13 Abs. 2 COVID-19-Basismaßnahmenverordnung mit 05. März 2022 außer Kraft getreten ist.

Fragen 5 und 6:

- *Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um Arbeitnehmern einen besonderen Schutz zukommen zu lassen, sollte der Arbeitgeber gegen das Grundrecht auf Geheimhaltung der medizinischen Daten verstößen?*
- *Wenn ja, wie viele?*

Vorweg ist auf das grundsätzliche Vervielfältigungs- und Weiterverarbeitungsverbot in § 1 Abs. 5d COVID-19-Maßnahmengesetz sowie § 4b Abs. 1 iVm § 4f Abs. 7 Epidemiegesetz 1950 hinzuweisen, gemäß welchem eine Speicherung der Daten aus den Nachweisen aufgrund der mittlerweile außer Kraft getretenen „3G-Pflicht am Arbeitsplatz“ alleine

nicht zulässig wäre. Dem für die jeweilige Datenverarbeitung Verantwortlichen gem. Art. 4 DSGVO steht es jedoch frei, andere Erlaubnistatbestände gem. Art. 9 Abs. 2 DSGVO heranzuziehen. Die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen das Grundrecht auf Datenschutz sowie der einschlägigen Bestimmungen der DSGVO und des DSG liegen erstinstanzlich im ausschließlichen Ingerenzbereich der österreichischen Datenschutzbehörde bzw. im weiteren Instanzenzug in der Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts sowie der Höchstgerichte des öffentlichen Rechts.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

